

## §13

**Qualitätsbezahlung der Milch**

Der Minister wird ermächtigt, zur Förderung der Erzeugung und des Inverkehrbringens gesundheitlich einwandfreier und qualitativ anspruchsvoller Milch eine Durchführungsbestimmung über die Einordnung der Anlieferungsmilch für die Bezahlung nach bestimmten Güte-merkmalen und die hierfür zuständigen Stellen zu erlassen.

## § 14

**Maßnahme zur Anpassung des Milchkuhbestandes**

(1) Zur Steigerung der Leistung und Verbesserung der Qualität der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse können Sondermaßnahmen, insbesondere zum Abbau von Tierseuchen, getroffen werden. Zur Verringerung des Milchkuhbestandes können Abschichtprämien gewährt werden.

(2) Der Minister kann durch Verfügung Sondermaßnahmen gemäß Absatz 1 und die Höhe der Abschichtprämie bestimmen sowie das Verfahren für die Maßnahmen regeln.

## §15

**Förderung der Mutterkuhhaltung**

(1) Zur Förderung der Mutterkuhhaltung wird auf Antrag des Tierhalters je Mutterkuh eine Prämie gezahlt.

(2) Die Zahlung der Prämie setzt voraus, daß die Mutterkühe getrennt von den Milchkühen gehalten werden, die Mutterkuhhaltung zur Aufzucht von Kälbern zum Zwecke der Fleischerzeugung dient und von diesen Kühen zwölf Monate nach der Antragsstellung keine Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer geliefert wird.

(3) Der Minister wird ermächtigt zur Förderung der Mutterkuhhaltung eine Durchführungsbestimmung zu erlassen.

## V.

**Ordnungsstrafvorschrift**

## § 16'

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absätze 1 und 2 bei Überschreitung der Referenzmenge keine Abgabe oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe zahlt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Durchführungsverordnung können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## VI.

**Schlußbestimmungen**

## §17

**Inkrafttreten**

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 16 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 16 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Milch und Milcherzeugnissen (GBl. II Nr. 62 S. 671) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziöre  
Ministerpräsident

Dr. Pollack  
Minister für Ernährung,  
Land- und Forstwirtschaft

**Anlage**

zu vorstehender Durchführungsverordnung